

GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE GÄNSERNDORF

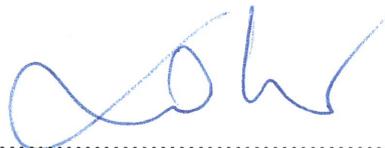
Der Obmann des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Gänserndorf“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG

einer Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes
„Gemeindeverband der Musikschule Gänserndorf“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 14. Dezember 2022 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 85/2022, eine Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Gänserndorf“ genehmigt, sie entfaltet ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 2023.

Die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Gänserndorf“ liegen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf und sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Gänserndorf veröffentlicht und wird hiermit kundgemacht (Änderungen sind in kursiver Schrift dargestellt).



Obmann René Lobner



Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am: 16.01.2023

Abgenommen am: 31.01.2023

Fassung: 1.1.2022

Änderungen genehmigt mit der am 14. Dezember 2022 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 85/2022.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Gänserndorf“ und hat den Sitz in Gänserndorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Gänserndorf
2. Weikendorf
3. Obersiebenbrunn
4. Angern an der March
5. Marchegg
6. Leopoldsdorf im Marchfelde
7. Untersiebenbrunn
8. Ebenthal
9. Auersthal
10. *Weiden/March*
11. *Prottes*

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Führung der Musikschule in Gänserndorf, Weikendorf,

Obersiebenbrunn, Angern an der March, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Untersiebenbrunn, Ebenthal, ~~und~~ Auersthal, Weiden/March und Prottes.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3), sowie des Kostenersatzes (§ 12).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes des Verbandsobmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Mittelfristigen Finanzplan, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter, den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie je einem weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Obersiebenbrunn, Angern an der March, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Untersiebenbrunn, Ebenthal, ~~und~~ Auersthal, *Weiden/March und Prottes* vorzuschlagenden Mitglied. Der Musikschulleiter gehört dem Verbandsvorstand als beratendes Mitglied an.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die eine der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall höher als 400 Euro sind.

7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Vorstand obliegt.
 2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall nicht höher als 400 Euro sind.
 3. Die Angelobung von Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmungen durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall ist der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einzuberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Verwaltung des Musikschulverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der Sitzgemeinde abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstand des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Sitzgemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der Sitzgemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren.
- (4) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu stellen.

§ 10

Leitung der Musikschulen

- (1) Die Leitung aller Musikschulen des Verbandes obliegt dem pädagogischen Leiter des Musikschulverbandes, der von der Musikschule Gänserndorf bestellt wird.
- (2) Zu seinem Aufgabenbereich zählen unter anderem
 1. die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschulen,
 2. die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes,
 3. die Erstellung von Besetzungsvorschlägen von Musikschullehrern,
 4. Schülereinschreibungen,
 5. Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen),
 6. Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern,
 7. Vorlage einer Schulordnung,
 8. Leistungsbeurteilung der Lehrer.
- (3) Der Leiter der Musikschule ist Dienstvorgesetzter der gesamten Musikschullehrer.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen welcher aus dem Kreis der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden zu bestellen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus *zwölf* Mitgliedern, wobei Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden dürfen. Die Aufteilung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt hiebei folgendermaßen: Die Gemeinde Gänserndorf bestellt zwei Mitglieder, alle anderen verbandsangehörigen Gemeinden je ein Mitglied.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO zu erfolgen und kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Spenden) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckter Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Unterrichtseinheiten aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (Wochenstundenanzahl) bis 1. Oktober jeden Schuljahres.
- (3) Die Höhen der Aufwendungen sind auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch die eigenen Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht überschreiten darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalender- vierteljahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverban- des, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Erstellung des Voranschlages für das erste Musikschuljahr hat im Rahmen der konstituierenden Verbandsversammlung zu erfolgen.
- (4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Son- derverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten usw.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonal.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 12 Abs. 2.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Fall der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung im Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung

jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung auflösen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrer der Musikschule Gänserndorf und Weikendorf werden bis spätestens 1. September 2002 in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen. Für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 31. August 2002 werden den Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf die Personalkosten durch den Musikschulverband ersetzt.

§ 20

Erhaltung Musikschulgebäude

Für die Errichtung, Erhaltung sowie die Verwaltung der Gebäude, in der die Musikschule untergebracht ist, haben die verbandsangehörigen Gemeinden selbst aufzukommen.